

S A T Z U N G
=====**der Stadt Drensteinfurt**

zur Erweiterung des Geltungsbereichs der Satzung
zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des
Stadtteils Rinkerode gem. § 34 Baugesetzbuch (BauGB)

vom 17. Oktober 1990

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 11.06.90 aufgrund des §§ 34 (4) BauGB vom 08.12.86 (BGBI. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 13.08.84 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 07.03.90 (GV NW S. 141) die folgende Änderung des Geltungsbereiches beschlossen:

1. Die Flurstücke der Gemarkung Rinkerode, Flur 8, Nr. 676 und 677 werden in den Geltungsbereich der Satzung vom 22. Sept. 1977 einbezogen, zur Festlegung der bebauten Ortsteile Rinkerode.
2. Die genaue Lage des Grundstückes ist in dem beiliegenden Auszug aus dieser Satzung parzellenscharf dargestellt.
3. Ein Vorhaben innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 34 (1) BauGB erfüllt sind.
4. Nach Süden ist die Fläche durch einen dreireihigen Pflanzstreifen aus bodenständigen Laubgehölzen in die Landschaft einzubinden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7.3.1990 (GV NW S. 141) hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Anzeigeverfahren:

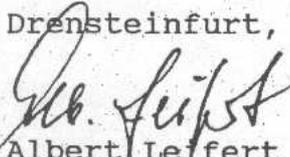
Zu der vom Rat der Stadt am 11. Juni 1990 beschlossenen Satzung zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Stadtteils Rinkerode gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB ist das Anzeigeverfahren gem. § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 BauGB vorgeschriebene Anzeigeverfahren durchgeführt. Der Regierungspräsident Münster hat mit Verfügung vom 26. Sept. 1990 Az.: 35.2.5-5305-05/90 mitgeteilt, keine Verletzung von Rechtsvorschriften gem. § 11 Abs. 3 BauGB geltend zu machen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung liegt im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr und mittwochs von 8 bis 12 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann eingesehen werden. Die Satzung wird auf Wunsch erläutert.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung gem. § 12 BauGB in Kraft.

Drensteinfurt, 17.10.90


Albert Leifert
Bürgermeister

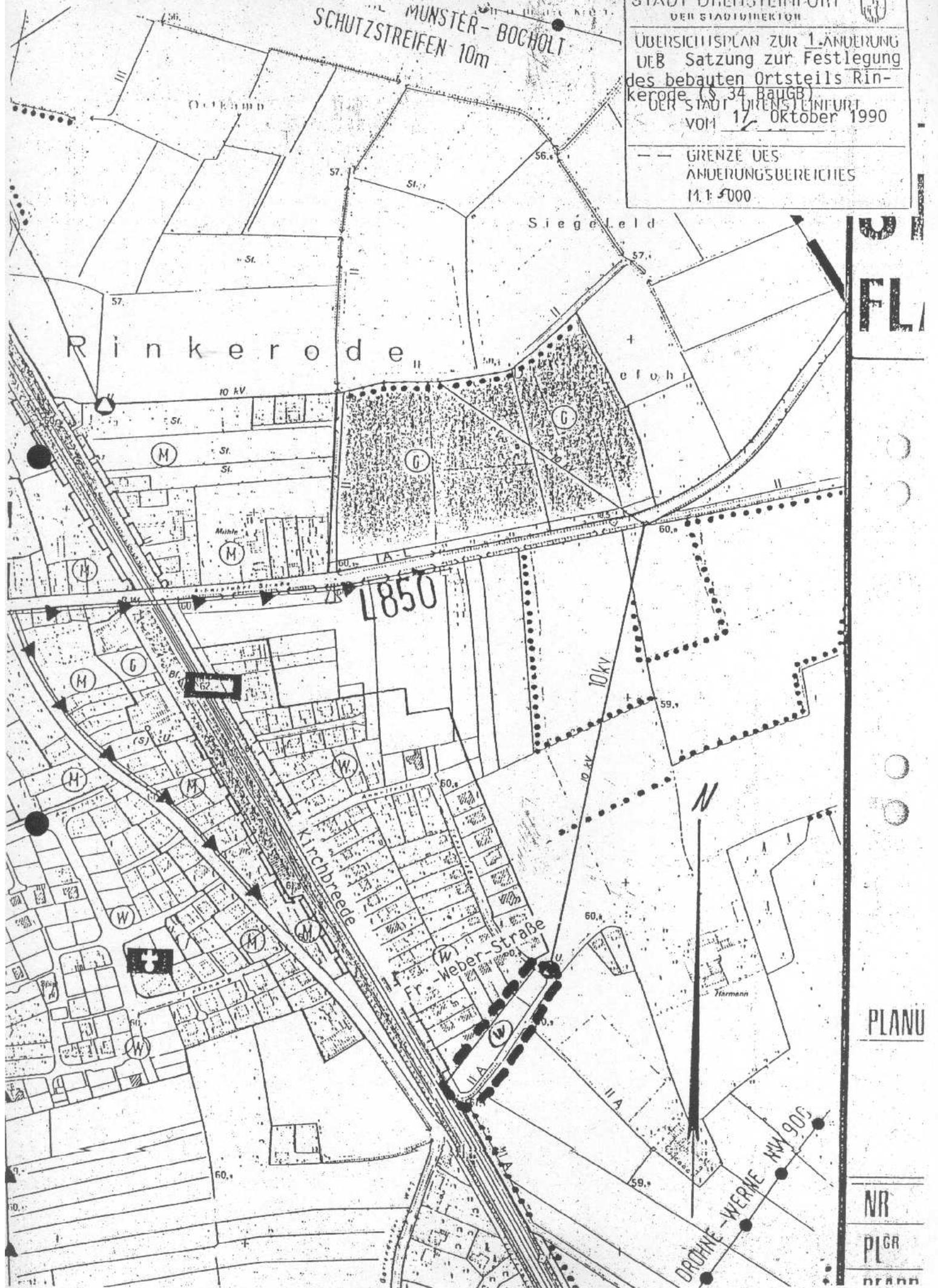
1386

STADT DREIESTEINURTH
 DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN ZUR 1.ÄNDERUNG
 UEB Satzung zur Festlegung
 des bebauten Ortsteils Rin-
 kerode (§ 34 BauGB)
 DER STADT DREIESTEINURTH
 VOM 17. Oktober 1990

--- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 1:1 5000

MÜNSTER-BOCHOLT
 SCHUTZSTREIFEN 10m



U
 FL

PLANU

NR
 PLGR
 nrann